

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 344.

Dienstag den 10. December.

1861.

Bekanntmachung.

Im Bau- und Holzhofe sollen Dienstag den 10. December d. J. früh von 9 Uhr an folgende Gegenstände:

- 1 Anzahl Bettstollen à 7 Ellen lang, $\frac{1}{4}$ " stark,
- 1 " Karrenhölzer à 1 bis 5 Ellen lang,
- 1 " Wasserbaupfähle à 1 bis 5 Ellen lang,
- 1 " Eichenholz $\frac{5}{8}$ bis $\frac{3}{8}$ " stark, à 4 bis 8 Ellen lang,
- 1 " weiches Holz $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{8}$ " stark, à 1 bis 15 Ellen lang,
- 1 " Dachfenster von Kupfer, Blech und Gußeisen,
- 1 " Fenster und Thüren,
- 1 " Böcke, Lehrbögen, Cementsäffer etc.,
- 2 Stück Rammgerüste mit eisernen Bären,
- 1 " Maschinenrammgerüste mit Winde und eisernem Bär,
- 1 Partie hartes und weiches Brennholz

in kleineren Partien, gegen entsprechende Anzahlung und unter den, an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen, an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, den 4. December 1861.

Des Rathes Deputation zum Bau- und Holzhofe.

Bekanntmachung.

Der hölzerne Steg vor dem ehemaligen Militärhospital in der Frankfurter Straße soll neu hergestellt werden. Die Herren Zimmermeister wollen die Bedingungen behufs der Submission auf dem Rathes-Bauamte einsehen und ihre Forderungen versiegelt bis mit dem 19. December d. J. daselbst einreichen.

Leipzig, den 7. December 1861.

Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Vom 1. December d. J. an ist ein neuer, bedeutend ermäßigter Tarif für die Ausführung der Privatgaseinrichtungen in Kraft getreten, nach welchem alle bis zu gedachtem Tage noch nicht hergestellte derartige Arbeiten von der Gasanstalt berechnet werden.

Leipzig, den 5. December 1861.

Die Deputation zur Gas-Anstalt.

Zum Gewerbegesetz vom 15. October 1861.

Es sei uns gestattet hier eine Frage anzuregen, welche sich auf das Gewerbegesetz bezieht und welche, wie wir hören, in verschiedener Weise beantwortet worden ist.

Nach §. 8 des Gewerbegesetzes ist unter andern eine persönliche Concession erforderlich für Buch- und Kunstbändler, Buch- und Streindrucker, Antiquare, Leihbibliothekare, Schänk-, Gast- und Speisewirthe etc. und in §. 9 heißt es: „jede Concession ist persönlich.“

Können nun solche Concessionsgewerbe demungeachtet unter Umständen auch durch einen Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden? Wie unsererseits glauben — so lange wir nicht eines Bessern belehrt werden — diese Frage bejahen zu müssen, wenigstens spricht §. 45 des Gesetzes ganz im Allgemeinen sich dahin aus: „daß Jeder zum selbstständigen Gewerbebetrieb Berechtigter sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter oder Pächter ausüben lassen könne.“ Da somit hierdurch die Concessionsgewerbe von der allgemeinen Regel nicht ausgenommen werden, so dürften wir nicht mit Unrecht die Behauptung aufgestellt haben, daß auch die oben genannten Concessionsgewerbe durch Stellvertreter und Pächter ausgeübt werden können.

Ferner heißt es in §. 19 ebenfalls ganz allgemein:

„Ein Gewerbe darf nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung Minderjähriger oder zum selbstständigen Gewerbebetrieb noch nicht berechtigter Erben fortbetrieben werden.“

Wir finden endlich für unsere Ansicht eine weitere Begründung, wenn wir in §. 14 der Ausführungsverordnung lesen:

„Jede Concession ist zwar persönlich, es ist jedoch von den Concessionsbehörden, bei solchen Gewerben, welche ein mehr oder minder großes Capital zur Anlage oder zum Betriebe erfordern, dessen volle Nutzbarkeit nur durch den Betrieb des Gewerbes erzielt werden kann, billige Rücksicht insofern zu nehmen, als Er-

ben oder Abkäufer eines Concessionars, wenn sie den persönlichen oder sonstigen durch die Natur des Gewerbes bedingten Voraussetzungen genügen, die Concession ohne Vorhandensein erheblicher Gründe nicht zu verweigern ist.

Wenn es uns gelungen sein sollte, durch diese Citate die Richtigkeit unserer Behauptung, daß auch Concessionsgewerbe in gewissen Fällen durch Pächter und Stellvertreter ausgeübt werden können, darzuthun, so gestatten wir uns ferner noch einer Annahme entgegen zu treten, welche mit Rücksicht auf §. 10 des Gewerbegesetzes an kompetenter Stelle aufgetaucht sein soll und mit dem eben Gesagten in engster Verbindung steht. Der fragliche Paragraph lautet folgendermaßen:

„Die besonderen Bedingungen, an deren Beobachtung der Betrieb eines Concessionsgewerbes gebunden sein soll, sind von der Concessionsbehörde, sofern nicht für das betreffende Gewerbe allgemeine Bedingungen durch Verordnungen, Regulative oder Ortsstatute aufgestellt sind, bei Ertheilung der Concession, welche schriftlich zu erfolgen hat, festzustellen.“

Es dürfen jedoch keine anderen Bedingungen gestellt werden, als welche durch die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt und durch Interessen, deren Wahrung in §. 47 des Gesetzes vorgeschrieben ist, geboten werden.“

Dieser Paragraph scheint vielfach dahin interpretiert worden zu sein, daß

- a) da wo Regulative und Ortsstatute bezüglich einzelner Concessionsgewerbe bestehen, die ersteren in ihrem zeitlichen Umfange auch nach dem neuen Gewerbegesetz in allen Punkten Anwendung erleiden können;
- b) auch selbst in den Fällen, wo dergleichen Regulative und Ortsstatute — wie z. B. in Leipzig bezüglich des Schankbetriebes — nicht bestehen, in Gemäßheit alinea 2 §. 10, namentlich rückfichtlich der Schankwirthe, deren Zahl allein zeitlich beschränkt war, auch fernerhin aus Rücksichten auf